

schuld- und straferschwerenden Umstand zu erblicken. Der Rauschzustand kann sich jedoch auch erschwerend auswirken, insbesondere wenn er selbst eine Verletzung besonderer Rechtspflichten (z. B. im Straßenverkehr) darstellt oder Ergebnis verfestigter sozial-negativer Einstellungen ist.

Literatur: Lehrbuch des sowjetischen Strafrechts in 6 Bänden, Bd. II, Moskau 1970 (russ.); Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik. Allgemeiner Teil, Berlin 1959, S. 362 ff.; J. Lekschas, Die Schuld als subjektive Seite der verbrecherischen Handlung, Berlin 1955; ders., Über die Strafwürdigkeit von Fahrlässigkeitsverbrechen, Berlin 1958; ders., Zur Neuregelung der Schuld im zukünftigen Strafgesetzbuch, Berlin 1959; J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964; D. Seidel, Risiko in Produktion und Forschung, Berlin 1968; H. Dettenborn/H.-H. Fröhlich, Psychologische Probleme der Täterpersönlichkeit, Berlin 1971; J. Lekschas/D. Seidel/H. Dettenborn, Studien zur Schuld, Berlin 1975.

5.2.6. Die Zurechnungsfähigkeit

5.2.6.1. Die Zurechnungsfähigkeit als personale Voraussetzung strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Schuld

5.2.6.1.1. Zum Wesen der Zurechnungsfähigkeit

Strafrechtliche Verantwortlichkeit kann — ihrem Sinn und Zweck entsprechend — in gesellschaftlich wirksamer Weise nur realisiert werden, wenn sie einer Person gegenüber angewandt wird, die zur *Selbstbestimmung ihres Sozialverhaltens fähig war*, so daß die von ihr begangene Tat ihr auch als persönliche „Leistung“ zugerechnet werden kann. Diese Fähigkeit, im Strafrecht als *Zurechnungsfähigkeit* bezeichnet, ist ein *wesentliches Element der menschlichen Persönlichkeit* als gesellschaftliches Wesen.

Die Zurechnungsfähigkeit ist zwar notwendig an den Menschen als Individuum gebunden und von biologischen Voraussetzungen abhängig, aber dennoch keine biologische Funktion des Menschen, sondern ein *sozialer Wesenszug* menschlicher Persönlichkeit. Die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit ist immer darauf bezogen, ob das einzelne Individuum die Fähigkeit erworben hat, sich als eigenverantwortliche Persönlichkeit in der Gesellschaft zu bewegen. Sie gehört zu den Elementarfragen des „menschlichen Wesens“, das nur als „Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse“¹⁶³ zu begreifen ist.

Die Zurechnungsfähigkeit als Wesenszug der Persönlichkeit des Menschen besitzt folglich — ihrer Natur gemäß — soziale Qualität, ist selbst eine soziale Beziehung des einzelnen in der Gesellschaft und zu ihr. Der Erwerb der Zurechnungsfähigkeit ist daher ein sich unter bestimmten biologischen Vor- und Grundbedingungen vollziehender sozialer Prozeß der Persönlichkeitsbildung und Persönlichkeitsentwicklung des Menschen. Er ist und bleibt ein sozialer Prozeß, auch

163 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 3, Berlin 1958, S. 6; vgl. auch K. Marx/F. Engels; Werke, Bd. 20, a.a.O., S. 105.